

Drei unterschiedliche Positionen

Zuschläge in der GOZ

In Anlehnung an die Regelungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) hat der Verordnungsgeber in die GOZ-2012 drei verschiedene Zuschlagspositionen eingefügt. Eine Zuschlagsposition für die Anwendung eines OP-Mikroskops, eine Zuschlagsposition für die Anwendung eines Lasers und im Kapitel L die Gruppe der Zuschlagspositionen für chirurgische Leistungen der GOZ.

OP-Mikroskop

Der Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops ist in Kapitel A unter der Gebührennummer 0110 aufgeführt. Er ist nur berechnungsfähig, wenn das OP-Mikroskop bei einer der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten zuschlagfähigen Leistungen angewendet wird.

Der Zuschlag nach 0110 ist mit 400 Punkten (€ 22,50) bewertet und je Behandlungstag nur einmal und nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig. Er darf auch ausschließlich bei der Anwendung eines OP-Mikroskops zum Ansatz kommen. Für die Anwendung von Lupenbrillen, Endoskopen oder anderen optischen Vergrößerungshilfen ist der Zuschlag nicht berechnungsfähig. Die Anwendung eines OP-Mikroskops bei Leistungen, die nicht als zuschlagfähig aufgeführt sind, kann im Steigerungssatz dieser Leistungen berücksichtigt werden.

Laser

Der Zuschlag für die Anwendung eines Lasers ist unter der Gebührennummer 0120 im Kapitel A verzeichnet. Er ist immer dann berechnungsfähig, wenn der Laser in Verbindung mit einer in der Leistungsbeschreibung genannten zuschlagfähigen Leistung angewendet wird. Der Laserzuschlag ist je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig und entspricht dem einfachen Gebührensatz der Leistung, zu der er berechnet wird. Werden mehrere zuschlagfähige Leistungen erbracht, legt man die Leistung mit der höchsten Punktzahl zugrunde. Wird der Laser als verfahrenstechnische Maßnahme bei nicht zuschlagfähigen Leistungen genutzt, stellt das eine besondere Art der Ausführung dar und ist im Steigerungsfaktor zu berücksichtigen. Erbringen Sie selbstständige Leistungen mittels Laser, welche nicht in der GOZ aufgeführt sind z. B. die Taschensterilisation mittels Laser, erfolgt die Berechnung gem. § 6 Abs. 1 GOZ analog. Sollte an einem Behandlungstag sowohl eine zuschlagfähige Leistung als auch eine Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ erbracht werden, ist die Nebeneinanderberechnung des Zuschlages und der Analogleistung möglich.

OP-Zuschlag

Im Abschnitt L unter den Nummern 0500, 0510, 0520 und 0530 wurden in die GOZ-2012 Zuschläge für ambulante, zahnärztlich-chirurgische Eingriffe aufgenommen. Diese Zuschläge sind bei der

Erbringung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen aus den Abschnitten D. Chirurgie, E. Parodontologie und K. Implantologie des Gebührenverzeichnisses berechnungsfähig. Welcher OP-Zuschlag zutreffend ist, richtet sich nach der Bewertung (Punktzahl) der bei ihm erbrachten zuschlagfähigen operativen Leistungen. Je Behandlungstag ist stets nur ein OP-Zuschlag berechnungsfähig und zwar derjenige, der sich auf die höchstbewertete operative Leistung bezieht. Eine Addition der Punktzahlen bei Erbringung mehrerer chirurgischer Leistungen als Basis für den OP-Zuschlag ist unzulässig.

Der zutreffende OP-Zuschlag muss auf der Rechnung immer direkt im Anschluss an die zuschlagfähige Leistung aufgeführt werden. Er ist mit dem einfachen Gebührensatz zu liquidieren und dient der Abgeltung der Kosten für die Aufbereitung wiederverwendbarer Operationsmaterialien bzw. -geräte und/oder von Materialien, die mit der einmaligen Verwendung verbraucht sind.

Die betreffende Zuschlagsposition aus dem Abschnitt L des Gebührenverzeichnisses der GOZ kann an demselben Behandlungstag nicht zusammen mit einer Zuschlagsposition aus der GOÄ berechnet werden. Wird ein Patient an demselben Tag wegen derselben Erkrankung stationär behandelt, ist für die ambulante Behandlung kein Zuschlag ansetzbar. Dies gilt jedoch nicht, wenn die stationäre Behandlung unvorhersehbar war und aufgrund von späteren Komplikationen anschließend stattfand. In diesem Fall besteht eine Begründungspflicht.

Daniel Urbschat

*Wir sind für Sie da!
Ihr ZÄK GOZ-Referat*

GOÄ-Kommentar für die Zahnarztpraxis

Der Zahnarzt hat nach § 6 Abs. 2 GOZ den Zugriff auf einen begrenzten Bereich der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) soweit die Leistung nicht als selbstständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung in der GOZ enthalten ist. Einige GOÄ-Leistungen werden in hoher Frequenz von allgemein Zahnärztlichen Praxen erbracht.

Der Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat deshalb ergänzend zum Kommentar zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) einen Kurzkomentar zur GOÄ erarbeitet. Er wird kontinuierlich aktualisiert, kann umfassendere Kommentarausgaben zur gesamten ärztlichen Gebührenordnung jedoch nicht ersetzen.

Der Kommentar ist auf der BZÄK-Homepage abrufbar:
www.bzaek.de/kommentar-goae